



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 60.180/3
vom 31. Oktober 2016

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2376
des Rates vom 8. Dezember 2015 zur Änderung der Richtlinie
2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen
Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung‘

Am 30. September 2016 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2376 des Rates vom 8. Dezember 2015 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der dritten Kammer am 18. Oktober 2016 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Jan SMETS und Koen MUYLLE, Staatsräte, Jan VELAERS und Bruno PEETERS, Beisitzer, und Annemie GOOSSENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Kristine BAMS, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 31. Oktober 2016 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, die Richtlinie (EU) 2015/2376 des Rates vom 8. Dezember 2015 ‚zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung‘ umzusetzen. Zu diesem Zweck werden die Artikel 4, 26 und 27 des Dekrets vom 5. Mai 2014 ‚über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung‘ abgeändert (Artikel 2, 4 und 5 des Entwurfs) und wird in Kapitel 2 Abschnitt 2 des Dekrets ein Artikel 10.1 eingefügt (Artikel 3 des Entwurfs).

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Artikel 3

3. Mit dem entworfenen Artikel 10.1 § 6 des Dekrets vom 5. Mai 2014 wird Artikel 8bis Absatz 8 der Richtlinie 2011/16/EU, wie er durch Richtlinie (EU) 2015/2376 eingefügt wurde, umgesetzt. Zur korrekten Umsetzung dieser Bestimmung ist im entworfenen Artikel 10.1 § 6 auf die Informationen nach „Paragraf 5 Nummern 1, 2 und 9“ (statt nach „Paragraf 5 Nummern 1 und 2“) hinzuweisen. Ohne Angabe der Nummer 9 wären die unter Punkt k) des Artikels 8bis Absatz 6 der Richtlinie erwähnten Informationen nämlich nicht von der obligatorischen Mitteilung an die Europäische Kommission ausgenommen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Annemie GOOSSENS

Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

FÜR DEN CHEFGREFFIER,

Wim GEURTS
Greffier

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.